

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 28 167/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Regina [REDACTED] geb. [REDACTED],
2. Gisela C [REDACTED] geb. [REDACTED],

beide wohnhaft [REDACTED] Street, [REDACTED] /USA,

3. Jakob [REDACTED]
[REDACTED] Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 9. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG sind nicht gegeben.

Soweit der Berufungsrichter ein Neuantragsrecht der Kläger nach Art. III Nr. 1 BEG-Schluss in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BEG nF für nicht gegeben hält, entspricht dies der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Danach hat er rechtlich zutreffend die sogenannte Polenaktion als eine Ausweisung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG gewürdigt und demgemäß einen erstmalig begründeten Anspruch der Kläger nach § 4 Abs. 2 BEG nF verneint (vgl. Beschluss vom 27. April 1971 - IX ZB 168/70). Angriffe gegen die Tatsachen- und Beweiswürdigung des Berufungsgerichts sind im Revisionsverfahren nicht zulässig.

- 3 -

Ein Neuantragsrecht der Kläger nach Art. III Nr. 1 BGG-Schluß in Verbindung mit § 140 BGG nF hat das Oberlandesgericht abgelehnt, weil die Kläger erstmals in der Berufungsbegründung behauptet hätten, daß der Erblasser die Meisterprüfung ablegen wollen. Beweis sei nicht angetreten und auch nicht zu erheben, da es sich um eine bloße Prozeßbehauptung handele. Daraus ist zu entnehmen, daß das Berufungsgericht den Klägern insoweit nicht geglaubt und deshalb den Anspruch wegen Ausbildungsschadens für sachlich unbegründet gehalten hat. Diese im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegende Würdigung kann vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden. Weder werden dadurch Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen noch liegt eine zur Zulassung der Revision führende verfahrensrechtliche Abweichung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vor (vgl. BGH NZW 1967, 431 Nr. 42).

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS